

Gemeinde Wartmannsroth

29

Widmung von Ortsstraßen in der Gemeinde Wartmannsroth, Gemeindeteil Windheim "Weinbergstraße" und Gemeindeteil Waizenbach "Neue Straße"**1. Straßenbezeichnung****1.1 Windheim:****Weinbergstraße**

Flur Nr. 759 Gemarkung Windheim

Anfangspunkt: Einmündung in den Straßenzug "Zum Tannen-
berg" bei FISTNr. 760/1, südöstlicher Grenzpunkt

Länge in m: 80

Endpunkt: Südwestlicher Grenzpunkt von FISTNr. 760/5

1.2 Waizenbach:**Neue Straße**

Flur Nr. 659/2 Gemarkung Waizenbach

Anfangspunkt: Einmündung in den Straßenzug "Neue Straße"
(Flur Nr. 664) am südöstlichen Grenzpunkt von
Flur Nr. 659/1

Länge in m: 107

Endpunkt: Nordöstlicher Grenzpunkt von Flur Nr. 659/9

2. Verfügung:Die unter 1. beschriebenen Straßen werden zu Ortsstraßen ge-
widmet;

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Wartmannsroth

4. Wirksamwerden:Nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad
Kissingen**5. Sonstiges:**Grund für die Widmung ist die Fertigstellung der Erschließungs-
straße im Baugebiet "Am Tannenbergl" im Gemeindeteil Wind-
heim und im Baugebiet "Steinacker" im Gemeindeteil Waizen-
bach.**6. Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten bei der Gemein-
deverwaltung Wartmannsroth, Hauptstraße 15, Zimmer 11, inner-
halb von 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eingesehen
werden.**Wartmannsroth, 27.01.2004
Gemeinde Wartmannsroth
Kohlhepp, Erster Bürgermeister**Stadt Hammelburg**

30

**Vollzug der Friedhofssatzung der Stadt Hammelburg; Öffentliche
Aufforderung gemäß § 14 Abs. 6**Bei den nachstehend aufgeführten Gräbern ist das Nutzungsrecht
abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten bzw. deren Aufenthalt sind der
Friedhofsverwaltung nicht bekannt.

Friedhof	Grab-Nr.	zuletzt dort bestattet
Hammelburg	Abt. 17, Reihe 6, Nr. 3	Riha Anna
Hammelburg	Abt. 25, Reihe 28, Nr. 258	Helene Pfitzner
Pfaffenhausen	Abt. R, Reihe 2, Nr. 16	Jellinek Elisabeth
Unterenthal	Abt. 3, Reihe 6, Nr. 57	Scharnagl Eva

Gemäß § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung werden die Grabnutzungsbe-
rechtigten aufgefordert, bis 31.03.2004 das Grab abzuräumen odereine Verlängerung der Nutzungsfrist bei der Friedhofsverwaltung, Fro-
beniusstr. 2, 1. Stock, Zimmer 4, zu beantragen.
Danach gehen alle baulichen Anlagen (Grabsteine, Einfassungen) in
die Verfügungsgewalt der Stadt Hammelburg über. Entstehende Kos-
ten werden den Nutzungsberechtigten verrechnet.Hammelburg, 27.01.2004
Stadt Hammelburg
Ernst Stross, Erster Bürgermeister**Gemeinde Nüdlingen**

31

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nüdlingen für
die Erhebung der Hundesteuer**Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Nüdlingen folgende**Satzung:****§ 1**Die Satzung der Gemeinde Nüdlingen für die Erhebung der Hundesteu-
er vom 10.10.1980 (LRABI Nr. 33 vom 25.10.1980, lfd. Nr. 346), zuletzt
geändert am 06.12.2001 (LRABI Nr. 26 vom 22.12.2001, lfd. Nr. 445),
wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Steuer beträgt:
- | | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 40,-- € |
| für den zweiten Hund | 65,-- € |
| für jeden weiteren Hund | 100,-- € |

- (2) Die Steuer für einen Kampfhund beträgt: 1.000,-- €

Als Kampfhunde gelten, entsprechend der Verordnung über
Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.
Juli 1992 (GVBI S. 268), zuletzt geändert mit Verordnung vom 04.
September 2002 (GVBI S. 513), die in § 1 Abs. 1 dieser Verord-
nung genannten Rassen und Gruppen von Hunden.Ebenfalls als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten die in §
1 Abs. 2 der Verordnung genannten Rassen von Hunden, es sei
denn der Hundehalter weist nach, dass der von ihm gehaltene
Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegen-
über Menschen oder Tieren aufweist.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind
bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste
Hunde."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Nüdlingen, 30.01.2004
Gemeinde Nüdlingen
Kiesel, Erster Bürgermeister**C) Sonstige Veröffentlichungen**

Keine Veröffentlichung